



WITTENSTEIN

Grundsätze zur Hinweisabgabe, zur Bearbeitung von Meldungen sowie zum Schutz der Hinweisgebenden („Grundsätze Hinweisabgabe“)

1. Grundsätze

- Nachhaltiger geschäftlicher Erfolg im In- und Ausland ist nur möglich unter strikter Einhaltung der jeweiligen Rechtsordnung. Wir fordern die Einhaltung der jeweils anwendbaren Gesetze, der Menschenrechte sowie der Umwelt- und Sozialstandards uneingeschränkt von allen Mitarbeitern, vom gesamten Management sowie all unseren Geschäftspartnern.
- Wir nehmen Meldungen ernst, die auf einen Verstoß gegen gesetzliche und / oder unternehmenseigene Regelungen hinweisen.
- Die Meldung von Verstößen gegen gesetzliche und / oder unternehmenseigene Regelungen hilft nicht nur, mögliche aktuelle Verstöße aufzudecken, sondern auch, zukünftige Verstöße zu verhindern und damit Schaden von WITTENSTEIN abzuwenden.
- Wir stellen unterschiedliche Meldewege zur Verfügung, von persönlich bis anonym.
- Wir benachteiligen niemanden, der nach bestem Wissen und Gewissen Verstöße meldet.
- Details finden Sie in unserem [Verhaltenskodex](#).

2. Hinweisabgabe

- **Wer?**
 - Jede Person, die von einem möglichen Verstoß gegen gesetzliche und / oder unternehmenseigene Regelungen Kenntnis erlangt hat, kann einen entsprechenden Hinweis abgeben.
 - Jede Person bedeutet, dass sowohl Mitarbeitende als auch Externe einen möglichen Verstoß melden können. Bei Externen kann es sich z.B. um Mitarbeitende von Geschäftspartnern handeln, aber auch um gänzlich unbeteiligte Dritte.
- **Was?**
 - Mögliche Verstöße gegen gesetzliche und / oder unternehmenseigene Regelungen können gemeldet werden.
 - Ein Verdacht auf einen möglichen Verstoß reicht aus für eine Meldung.
 - Beispiele für mögliche Verstöße:
 - Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht
 - Sachverhalte, die Bestechung und Bestechlichkeit (Korruption) betreffen
 - Menschenrechtsverstöße
 - Umweltbezogene Verstöße
 - Verstöße, die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreffen
 - Verstöße gegen Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität



WITTENSTEIN

- Verstöße gegen Qualitäts- und Sicherheitsstandards
- Auch Verstöße unserer Geschäftspartner im Zusammenhang mit der Tätigkeit für WITTENSTEIN, also z.B. Verstöße gegen unseren [Lieferantenkodex](#) können gemeldet werden.
- **Wie?**
 - [WITTENSTEIN - Hinweisgebersystem](#)
Über dieses Hinweisgebersystem können Meldungen 24/7 weltweit in verschiedenen Sprachen abgegeben werden.
Eine gesicherte Kommunikation mit der Compliance-Organisation ist mittels eines „Postfachs“ gewährleistet.
Bei der Erstellung einer Meldung folgen Sie bitte den Anweisungen des Systems, das Sie Schritt für Schritt durch die Eingabe führt.
Hinweisgeber können ihre Meldung anonym oder unter Angabe ihres Namens abgeben.
 - Persönlich
Nach vorheriger Terminvereinbarung über compliance@wittenstein.de
 - Telefonisch
Meldungen können in deutscher oder englischer Sprache unter +49 7931 493 18520 zu den üblichen Geschäftszeiten abgegeben werden.
Desweiteren können Meldungen über unsere [Compliance Officer im jeweiligen Land](#) abgegeben werden.
 - E-Mail
compliance@wittenstein.de
 - Post
WITTENSTEIN SE, Compliance Officer, Walter-Wittenstein-Straße 1, DE 97999 Igersheim
 - Anonym
Über das [WITTENSTEIN - Hinweisgebersystem](#) kann eine anonyme Meldung 24/7 weltweit in verschiedenen Sprachen abgegeben werden sofern dies jeweils landesrechtlich zulässig ist.

3. Bearbeitung von Meldungen

- Der Eingang einer Meldung wird in dem vom Hinweisgeber gewählten Meldekanal bestätigt. Dabei werden die jeweiligen Fristen eingehalten, die in verschiedenen Ländern unterschiedlich sein können. In Deutschland erfolgt die Bestätigung des Eingangs einer Meldung spätestens nach sieben Tagen.
- Der Eingang einer Meldung wird dokumentiert.
- Im Rahmen der Bearbeitung einer Meldung wird unter Hinzuziehung der zuständigen Fachbereiche die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung geprüft. Bei Bedarf werden Rückfragen an den Hinweisgeber gestellt. Desweiteren werden je nach Einzelfall angemessene Maßnahmen definiert und umgesetzt, um einerseits den gemeldeten Verstoß abzustellen und andererseits zu verhindern, dass ein gleichartiger Fall zukünftig eintreten kann.



WITTENSTEIN

- Solange ein Verstoß nicht nachgewiesen ist, gilt die Unschuldsvermutung. Belastende wie entlastende Tatsachen werden gleichermaßen in die Untersuchung einbezogen.
- Der Hinweisgebende erhält innerhalb der in den verschiedenen Ländern jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Frist eine Rückmeldung zum aktuellen Bearbeitungsstand sowie über bereits ergriffene Maßnahmen sowie über noch zu ergreifende Maßnahmen sofern dadurch nicht interne Nachforschungen oder Ermittlungen berührt werden und sofern dadurch nicht die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in einer Meldung genannt werden, beeinträchtigt werden. In Deutschland beträgt die Frist für die Rückmeldung 3 Monate.
- Wird ein Verstoß gegen gesetzliche und / oder unternehmenseigene Regelungen festgestellt, wird dieser Verstoß unverzüglich abgestellt. Es werden Maßnahmen ergriffen, um künftige derartige Verstöße zu verhindern.

4. Schutz der Hinweisgebenden

- Hinweisgebenden, die etwaige Verstöße gegen gesetzliche und / oder unternehmenseigene Regelungen nach bestem Wissen und Gewissen melden, drohen keine Nachteile infolge ihrer Meldung.
- Kommt es zu einer Benachteiligung des Hinweisgebenden, ist dies ein Verstoß gegen den [Verhaltenskodex](#) der WITTENSTEIN gruppe sowie ggf. gegen geltendes Recht und kann Inhalt einer eigenen Meldung sein.
- Eine bewusst falsche Meldung, z.B. um Kollegen ungerechtfertigt zu verdächtigen, kann dagegen zu negativen Konsequenzen für den Hinweisgebenden führen.
- Die vom Hinweisgebenden mitgeteilten Informationen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Der Grundsatz need to know wird bei der Bearbeitung von Meldungen beachtet. Gesetzliche oder behördliche Mitteilungspflichten sind jedoch einzuhalten bei der Bearbeitung von Meldungen.
- Personenbezogene Daten werden geschützt. Einzelheiten sind dem [Datenschutzhinweis unseres Hinweisgebersystems](#) zu entnehmen.

5. Externe Meldestellen

Hinweisgebende können sich auch an externe Meldestellen wenden, die im jeweiligen Land hierfür zur Verfügung stehen.

In Deutschland sind dies u.a.:

- [Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz](#)
- [Externe Meldestelle beim Bundeskartellamt](#)
- [Hinweisgeberstelle bei der BaFin](#)